



Infoblatt: Sperrfrist für die Fällung von Bäumen außerhalb des Waldes, Hecken und sonstigen Gehölzen von 1. März bis 30. September

Hrsg.: Landratsamt München – Naturschutz, Erholungsgebiete, Landwirtschaft und Forsten

Stand: Januar 2018

ALLGEMEINER ARTENSCHUTZ

Vom Frühjahr bis zum Herbst ist in unserer Natur besonders viel los. Eine wichtige Rolle spielen dabei alle Gehölze, also Bäume und Sträucher. Die ersten Weidenkätzchen und die Blüten der Obstbäume sind eine wichtige Bienennahrung. In den Zweigen brüten viele Singvögel, oft mehrmals hintereinander in einer Saison. In Spalten und Höhlen älterer Bäume leben Bilche, Fledermäuse, Spechte und Meisen, die hier ihre Jungen großziehen oder sich verstecken.



©Armin Kübelbeck

Um diese Vorgänge in der Natur zu schützen, hat der Gesetzgeber im neuen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) strengere Vorschriften des Allgemeinen Artenschutzes für die Fällung und den Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern, insbesondere im bebauten Bereich, geschaffen.

Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es demnach grundsätzlich verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

Die Verbote des Allgemeinen Artenschutzes zielen nur auf den Zeitpunkt der Maßnahme und nicht auf die Zulässigkeit der Maßnahme als solche ab. Die beabsichtigte Maßnahme muss daher ggf. so organisiert werden, dass Fällungen und Schnittmaßnahmen zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar stattfinden.

Ausnahmen - Ganzjährig zulässig

Ganzjährig zulässig sind **schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses** der Pflanzen oder **zur Gesunderhaltung von Bäumen** sowie die Beseitigung von geringfügigem Gehölzbestand (z. B. einzelnen Ästen) im Zusammenhang mit der Ausführung eines zulässigen Bauvorhabens. Ob weitere Ausnahmen gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG im Einzelfall einschlägig sind, sollte jeweils grundsätzlich im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde geklärt werden.

Befreiung

Sollte sich dabei heraus stellen, dass die Maßnahme nicht unter die genannten Ausnahmen fällt, kann ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG beim Landratsamt als untere Naturschutzbehörde gestellt werden. Die Befreiung kann jedoch nur insoweit erteilt werden, als ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Maßnahme besteht oder Nachweise vorgelegt werden können,

aus denen eine unzumutbare Belastung bei Beachtung des Verbots hervorgeht und die Abweichung von dem Verbot mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Achtung:

Nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des BayNatSchG gilt in der freien Natur nach wie vor ein ganzjähriges Beseitigungs- bzw. Beeinträchtigungsverbot für Hecken, lebende Zäune, Feld- und Ufergehölze oder -gebüsche, wobei auch hier eine bestandserhaltende Nutzung und Pflege möglich ist und Ausnahmen durch die untere Naturschutzbehörde, etwa aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, zugelassen werden können.

Wir bitten Sie, diese Regelungen im Rahmen von zukünftigen Gehölzschnitt- bzw. Fällmaßnahmen zu berücksichtigen und diese dem Landratsamt - ggf. unter Beantragung einer naturschutzrechtlichen Gestattung - rechtzeitig vorher anzuzeigen.

BESONDERER ARTENSCHUTZ

Unabhängig vom Allgemeinen Artenschutz ist der Besondere Artenschutz gemäß § 44, 45 BNatSchG zu beachten.

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen (z.B. Larven, Eier) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Zudem ist es untersagt, ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (z.B. Nester, bewohnte Höhlen in Bäumen).

Es ist verboten, wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten darüber hinaus während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Häufige Beispielfälle sind:

- die Beseitigung von Bäumen während der Vogelbrutzeit,
- die Zerstörung von Fledermausquartieren hinter Fassaden insb. bei Holzverkleidungen,
- die Zerstörung von Nistmöglichkeiten von Gebäudebrütern im Rahmen von energetischen Sanierungen,
- die Entfernung von Bäumen mit Höhlen auch außerhalb einer Belegung, wenn sie von Vögeln und Säugetieren regelmäßig wiederkehrend genutzt werden.

Es ist deshalb erforderlich, vor den Maßnahmen den einschlägigen Bereich nach Nestern, Baumhöhlungen, Rindenspalten und Baumrissen zu untersuchen. Befinden sich Lebensstätten in den zu beseitigenden Gehölzen, sollte die untere Naturschutzbehörde hinzugezogen werden, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Befreiungen von artenschutzrechtlichen Verboten erteilt die zuständige Regierung als höhere Naturschutzbehörde.

ANSPRECHPARTNER

Fachbereich 4.4.3 - Naturschutz, Erholungsgebiete, Landwirtschaft und Forsten
Frankenthaler Str. 5-9
81539 München
Telefon: 089 / 6221-0
E-Mail: naturschutz@lra-m.bayern.de